

Beilage 2341

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 20. Februar 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Hauptsmoor (Landkreis Bamberg) in die Stadt Bamberg

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 19. Februar 1952 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung mit der Bitte, die Genehmigung des Landtags gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verfassung herbeizuführen.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Hauptsmoor (Landkreis Bamberg) in die Stadt Bamberg

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verordnet die bayer. Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Mit Wirkung vom 15. Februar 1952 werden aus dem gemeindefreien Forstbezirk Hauptsmoor (Landkreis Bamberg) die in den Messungsverzeichnissen 23/50 (Hauptsmoor) und 24/50 (Bamberg) sowie im Umgemarkungsverzeichnis 25/50 (Hauptsmoor und Bamberg) bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaß von 85,8964 ha ausgegliedert und in die Stadt Bamberg eingegliedert.

Die genannten Flächen scheiden damit aus dem Landkreis Bamberg aus und werden dem Stadtkreis Bamberg zugeteilt.

§ 2

Mit dem 15. Februar 1952 tritt in dem umgliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Bamberg in Kraft und etwaiges Ortsrecht des gemeindefreien Forstbezirks Hauptsmoor außer Kraft.

§ 3

Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Änderung liegende Aufenthalt in dem umgliederten Gebiet als Aufenthalt in der Stadt Bamberg.

§ 4

Etwaige zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1952 in Kraft.

Begründung

Die Stadt Bamberg hat den Antrag gestellt, daß Flächen im Gesamtausmaß von 93,1170 ha aus dem gemeindefreien Forstbezirk Hauptsmoor (Landkreis Bamberg) in die Stadt umgliedert werden. Das Umgliederungsgebiet zerfällt in folgende Teilstücke:

1. Teilstück I (7,2206 ha): Greiff-Werke; neben den eigentlichen Werksgebäuden befindet sich eine Werksiedlung;
2. Teilstück II (11,7656 ha): ein Kahlschlag, der im Eigentum der Stadt Bamberg steht (unbewohnt);
3. Teilstück III (4,2440 ha): Siedlungshäuser der Überlandwerk Oberfranken A.G. (Heimfried-Siedlung);
4. Teilstück IV (65,0052 ha): ehemaliges, heute von der Besatzungsmacht benütztes Kasernengelände mit Wohngebäuden für Angehörige der Besatzungsmacht;
5. Teilstück V (4,8836 ha): Erweiterungsgebiet der sogenannten Bamberger Gartenstadt (früher Spinnseyer-Siedlung).

Der Antrag der Stadt wird wie folgt begründet: Das natürliche Wachstum der Stadt sei dadurch räumlich begrenzt, daß die Stadt im Westen durch ein Berggebiet, im Süden und Norden durch ausgedehntes, seit Jahrhunderten gärtnerisch genutztes, hochwertiges Gelände eingengt sei. Die Ausdehnung der Stadt, die sich seit 1945 sprunghaft vergrößert habe, sei so zwangsläufig nur in östlicher Richtung in das Hauptsmoorgebiet, ein ausmärkisches Gebiet des Landkreises Bamberg, möglich. Bei den nunmehr einzugemeindenden Flächen handle es sich überwiegend um schon bebautes, zumindest jedoch für Siedlungszwecke vorgesehenes Gelände, welches verwaltungs- und versorgungsmäßig in jeder Weise bereits an die Stadt angeschlossen sei (Licht, Kanalisation, Müllabfuhr, Wasser, Schule, Kirche, Omnibusverbindungen usw.). Die nächste Gemeinde des Landkreises Bamberg (Memmelsdorf) sei 3,5 km entfernt.

Der Kreistag Bamberg hat zunächst die Umgliederung einstimmig abgelehnt. Dies wurde vor allem damit begründet, daß eine weitere Ausdehnung der Stadt in östlicher Richtung nicht nur aus Gründen städtebaulicher Art, sondern vor allem zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile des Landkreises zu verhindern sei. Die Stadt habe innerhalb der derzeitigen Bebauungsgrenze noch so viel Raum, daß sie ohne weiteres auf diesem Gebiet nochmals eine Stadt in derselben Größe wie das jetzige Bamberg aufbauen könne, ohne auf Landkreisgebiet zurückgreifen zu müssen. Die Gemeinde Memmelsdorf hat, wohl angeregt durch die Landkreisverwaltung Bamberg, auch ihrerseits einen Eingemeindungsantrag bezüglich der erwähnten Gebiete gestellt.

Durch eine Besichtigung an Ort und Stelle sowie durch Besprechungen mit den Vertretern beider an der Umgemeindung beteiligten Gebietskörperschaften wurde eine Klärung der beiderseitigen Belange gesucht. Hierbei hat sich folgendes ergeben:

1. Ohne Zweifel besteht ein öffentliches Interesse an der Eingemeindung der Teilstücke II bis V. Gegen

diese Eingemeindung leistet der Landkreis, wie aus der Stellungnahme der Vertreter des Landkreises bei einer Besprechung am 20. Dezember 1951 hervorgeht, keinen Widerstand mehr.

2. Hauptstreitpunkt ist das Teilstück I, die Greiffwerke. Für das Interesse beider Teile an den Greiffwerken sind zwei Gesichtspunkte maßgebend:

a) Der derzeitige und vor allem der künftige Gewerbesteuerertrag des ständig wachsenden Werkes ist die Triebfeder für die Eingemeindungswünsche Bambergers einerseits, der Grund für die Weigerung des Landkreises andererseits.

b) Darüber hinaus weist der Landkreis auf die nach seiner Ansicht wichtigste Frage für die Beurteilung des Eingemeindungsantrags hin. Es zeige sich, daß Bamberg an seiner nördlichen Stadtgrenze Grundflächen habe, die den Gemarkungen Memmelsdorf, Gundelsheim und Hallstadt zugehören und zu dem zukünftigen Hafengebiet des Rhein-Main-Donaukanals hinüberführen. Diese Gebiete seien wegen ihrer mangelnden Ertragsfähigkeit (ehemaliger Flug- und Exerzierplatz Breitenau, Industriegelände Borstig) als das zukünftige Industriegebiet des Bamberger Raumes anzusehen. In diesem Gelände befänden sich vorerst zwei größere Industriebetriebe, die Greiffwerke auf ausmärkischem Boden, ihnen gegenüber an der Straße nach Memmelsdorf die Hauptkraftwagenreparaturwerkstätte der Bundespost auf Memmelsdorfer Gebiet. Der Landkreis fürchte, daß die Eingemeindung der Greiffwerke nur einen ersten Schritt darstelle, dem weitere Eingemeindungswünsche in diesem nach Meinung des Landkreises für seine Wirtschaftskraft so wertvollen Gebiet folgen würden.

Der Ansicht des Landkreises Bamberg, die Umgliederung der Greiffwerke in die Stadt Bamberg würde zwangsläufig die Eingemeindung weiterer Teile des nördlich der Stadt gelegenen Industriegebietes nach sich ziehen, ist nicht beizupflichten; denn die Frage, ob eine Umgliederung erfolgt, hängt nicht vom Willen der antragstellenden Gemeinde, sondern von der Entscheidung der Staatsregierung und des Landtags ab. Beide werden Umgliederungen, die die Vertretungskörperschaft des betroffenen Landkreises ablehnt, nur beim Vorliegen entsprechender Gründe des öffentlichen Wohles (Art. 8 Abs. 1 der neuen Landkreisordnung) vornehmen. Im übrigen sind Ausdehnungsbestrebungen einer Stadt, die sich durch Industrieansiedlung eine wirtschaftlich stärkere Grundlage sichern will, verständlich, wenigstens solange sie sich in normalen Grenzen halten. Der Einwand des Kreistags, zu Bauzwecken sei in Bamberg geeignetes Gartenland vorhanden, kann für Bamberg, das eine weithin anerkannte Gärtnerstadt ist, keine sehr überzeugende Gegenbegründung darstellen.

Bei der fraglichen Umgliederung muß allerdings auf die finanziellen Verhältnisse des Landkreises Rücksicht genommen werden. Bamberg ist zwar flächenmäßig der größte der 142 bayerischen Landkreise, steht aber hinsichtlich der Steuerkraft an 75. Stelle. Der Landkreis hat außer den Baumwollindustriewerken in Gaustadt (1750 Beschäftigte) und dem Furnierwerk in Ebrach (350 Beschäftigte) keinen größeren Industriebetrieb. Die Bedeutung der Greiffwerke läßt sich z. Z. noch nicht abschätzen, da die Werke (Flüchtlingsbetrieb — eine der bekanntesten Kleiderfabriken) sich noch im Wiederaufbau befinden. Die Greiffwerke beschäftigen z. Z. 800—1000 Personen; sie sollen auf 1800 Arbeitnehmer gebracht werden. Als Grundsteuermaßbetrag für die Greiffwerke sind z. Z. 4500.— DM

angesetzt; an Gewerbesteuer führen die Werke z. Z. 16 000.— DM ab. Das Landratsamt Bamberg schätzt, daß die Werke nach Abschluß der Vergrößerung jährlich etwa 450 000.— DM Gewerbesteuer entrichten werden.

Der Landkreis möchte sich bei dieser Sachlage die Greiffwerke (Teilstück I) erhalten; er behauptet, es sei möglich, die Greiffwerke, die jetzt an das Versorgungsnetz der Stadt angeschlossen sind, von der Gemeinde Memmelsdorf aus zu versorgen, falls dies nötig sein sollte. Die Stadt hält es jedoch technisch und finanziell für ausgeschlossen, daß der Landkreis die Versorgung der Werke bei Eingemeindung nach Memmelsdorf übernimmt. Die Regierung von Oberfranken untersucht gegenwärtig diese Frage.

Die Umgliederung des Teilstücks I muß daher vorläufig zurückgestellt werden. Sollten die Greiffwerke in die Stadt eingegliedert werden (wofür wegen der örtlichen Verhältnisse manches spricht), wird die Stadt auf eine Reihe von Jahren hinaus den Landkreis am Ertrag der Gewerbesteuer der Werke zu einem erheblichen Betrag beteiligen müssen. Hierüber schweben zur Zeit Verhandlungen zwischen Stadt und Landkreis.

Die Umgliederung der Teilstücke II—V (85,8964 ha) kann nicht solange zurückgestellt werden, bis die Frage der Umgliederung der Greiffwerke entscheidungsfähig ist. In diesem zur Zeit gemeindefreien Gebiet (II—V) sind 850—900 Personen ansässig, die ohne Eingemeindung bei den Gemeindewahlen nicht wahlberechtigt wären. Eine Umgliederung des Gebietes nach Memmelsdorf, das etwa 4 km entfernt ist, kommt nicht in Betracht. Die Bewohner des Umgliederungsgebietes sind verwaltungs- und versorgungsmäßig mit der Stadt verbunden, gehören kirchlich zu Bamberg, sind in der Stadt tätig und schicken ihre Kinder in Bamberger Schulen. Der Kreistag Bamberg hat der Umgliederung der Teilstücke IV und V zugestimmt; mit der Umgliederung der Teilstücke II und III haben sich, wie erwähnt, Vertreter des Landkreises in der Besprechung am 20. Dezember 1951 einverstanden erklärt. Die am Verfahren zu beteiligenden Stellen haben keine Einwendungen erhoben. Lediglich die Forstbehörden hegen Bedenken gegen eine Umgliederung des Teilstücks II, die jedoch nicht begründet erscheinen. Teilstück II, ein Kahlschlag von ca. 11 ha, wurde seinerzeit von der Staatsforstverwaltung an die Stadt zu Behauungszwecken verkauft. Er ist auch von der Stadt zur Besiedlung vorgesehen, in seinem südlichen Teil sogar schon bebaut; der Landkreis kann wegen der Eigentumsverhältnisse dort nicht bauen. Die grundsätzlichen Einwendungen der Forstbehörden gegen eine Verminderung der Waldfläche sind nicht gerechtfertigt, da der Hauptmoorwald angrenzend an das Eingliederungsgebiet unter Landschaftsschutz gestellt wurde, so daß eine weitere Verringerung des Waldgebiets im Osten der Stadt Bamberg nicht mehr möglich ist. Die Regierung von Oberfranken und die Ortsplanungsstelle befürworten die Umgliederung.

Änderungen in Gerichtsbezirken treten durch die Umgliederung nicht ein.

Wie in gleichgelagerten Fällen (z. B. Umgliederung Nürnberg) schon ausgeführt wurde, sind alle Fälle von Kreisgrenzänderungen, bei denen sich die Einwohnerzahl der betroffenen Gebiete ändert, nach dem strengen Verfahren des Art. 9 Abs. 2 der bayer. Verfassung zu behandeln. Eine Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern zur Vornahme der Kreisgrenzänderungen im Verwaltungswege ist daher im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Erlaß einer Rechtsverordnung der Staatsregierung nach Einholung der Genehmigung des Landtags erweist sich als notwendig.

Die Angelegenheit ist mit Rücksicht auf die am 30. März 1952 stattfindenden Gemeindewahlen dringlich. Als Termin für die Umgliederung wurde deshalb der 15. Februar 1952 gewählt.